

Gesetz = Sammlung

für die
Königlichen Preussischen Staaten.

— No. 12. —

(No. 1019.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 24ten Juli 1826., betreffend die öffentliche Gültigkeit der ausschließlich durch die Amtsblätter bekannt gemachten Gesetze.

Auf den Bericht des Staatsministeriums vom 28ten v. M., über die öffentliche Gültigkeit der durch die Amtsblätter bekannt gemachten Gesetze, gebe Ich demselben zu erkennen: daß nach den deutlichen Bestimmungen der Gesetze vom 27ten October 1810., 28ten März 1811. und 1ten Januar 1813., ein durch das Amtsblatt bekannt gemachtes Gesetz, wenn es auch nicht in die Gesetzsammlung aufgenommen ist, für die Eingeseffenen des Regierungsbezirks, in dessen Amtsblatt es erscheint, verbindliche Kraft hat, ohne Unterschied, ob es eine allgemeine, auf sämtliche Unterthanen der Monarchie gerichtete Vorschrift, oder eine, nur die Eingeseffenen des einzelnen Regierungsbezirks verpflichtende, Anordnung enthält, woraus von selbst folgt, daß eine in die sämtlichen Amtsblätter der Monarchie aufgenommene gesetzliche Bestimmung, wenn sie auch nicht der Gesetzsammlung einverleibt wird, für alle Unterthanen der Monarchie verbindend und gültig ist. Daß ein allgemein verpflichtendes Gesetz ausschließlich nur durch die Bekanntmachung in der Gesetzsammlung öffentliche Gültigkeit erlange, ist so wenig vorgeschrieben, daß vielmehr die Amtsblätter als das Organ bezeichnet sind, durch welches der Wille des Gesetzgebers den Unterthanen bekannt werden soll, weil ein in der Gesetzsammlung abgedrucktes Gesetz nicht eher für publizirt geachtet werden kann, als bis dessen Erscheinung nach Titel, Datum und Nummer in den Amtsblättern angezeigt ist. Um so weniger kann es dem geringsten Zweifel unterliegen, daß es für eine völlig hinreichende Publikation des Gesetzes gelten müsse, wenn es seinem vollständigen Inhalte nach in die Amtsblätter aufgenommen wird. Nur die Rücksichten, theils auf den Kosten-Aufwand, theils auf den leichtern und bequemern Gebrauch für die gerichtlichen und verwaltenden Behörden, haben der Bekanntmachung allgemeiner Gesetze, durch eine einzige Sammlung, den Vorzug vor der Bekanntmachung durch die verschiedenen Amtsblätter der einzelnen Regierungsbezirke verschafft, wobei es

Januar 1826. No. 12. — (No. 1019 — 1024) D als